

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „aDevantgarde“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der zeitgenössischen ernsten Musik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Vergabe von Kompositionsaufträgen;
 - b) Schaffung von Aufführungsmöglichkeiten für Werke insbesondere lebender Komponisten;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Förderung des fachlichen Dialogs über zeitgenössische Musik.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins eventuell geleistete Mitgliedsbeiträge und/oder Spesen in keinem Fall zurückerstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine als ordentliche Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder können bevorzugt Personen werden, die im Bereich der zeitgenössischen Musik tätig sind.
2. Es besteht die Möglichkeit, weitere Personen als Fördermitglieder aufzunehmen.

3. Über den schriftlichen Antrag bei ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder – bei juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen – durch Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im übrigen kann der Vorstand in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

Die Organe der Vereins können sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 8a Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Schriftführer ist zugleich stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;

- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 8b Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 8c Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, es sei denn, dies wird von einem der Vorstandsmitglieder ausdrücklich gewünscht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Zur Erledigung zeitlich begrenzter, besonderer Aufgaben können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet und Beauftragte bestellt werden.
6. Über Beschlüsse und Absprachen, die in den Sitzungen gefasst werden, ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 9a Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und zwei weiteren Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vereinsvorsitzende. Die Mitglieder des Kuratoriums bestimmen bei ihrer ersten Sitzung ein Mitglied des Kuratoriums zum stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Das Kuratorium ist verantwortlich für die Programmgestaltung und Durchführung der Konzertveranstaltungen des Vereins. Es erläutert gegenüber der Mitgliederversammlung entsprechende Konzepte und kann dem Vorstand zur Planung und Durchführung der Konzertveranstaltungen eine Arbeitsgruppe oder einen Beauftragten empfehlen.

3. Ehrenvorsitzende sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Kuratoriums sind.

§ 9b Wahl und Amtsdauer des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Die beiden Mitglieder des Kuratoriums, die nicht dem Vorstand angehören, sind einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 9c Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht, es sei denn, dies wird von einem der Kuratoriumsmitglieder ausdrücklich gewünscht.
2. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Einladungen zu einer Sitzung des Kuratoriums haben unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
4. Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand bei der Entscheidungsfindung in wichtigen Fragen und bei der Geschäftsführung sowie bei den in § 8 genannten Angelegenheiten.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
6. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.
7. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorsitzende des Vorstands berichtet den Mitgliedern des Kuratoriums in deren Sitzung über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins.

(§ 10 entfällt)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
 - g) Entscheidung über alle vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten;
 - h) Wahl und Abberufung der beiden Mitglieder des künstlerischen Beirats, die nicht im Vorstand vertreten sind;
2. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand und / oder das Kuratorium beschließen. Der Vorstand und / oder das Kuratorium können ihrerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 3. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche, an alle Mitglieder zu richtende Einladungen mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter per Abstimmung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und einer vorausgegangen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine andere fremde Stimme vertreten.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung.